



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 17. März 2010

Der Staatsrat,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Visp vom 1. Februar 2010 mit dem Antrag auf Homologation des vom Gemeinderat von Visp an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2009 beschlossenen Quartierplans für das Segment 3 mit dem dazugehörigen Reglement gemäss Detailnutzungsplan Visp-West;

Eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);

Eingesehen Art. 6 lit. c des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);

Eingesehen Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG; SGS/VS 701.1);

Eingesehen Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG; SGS/VS 705.1);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992 (SGS/VS 701.102);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Reglement zum Detailnutzungsplan Visp-West mit der dazugehörigen Plandarstellung vom 25. September 1994, vom Staatsrat homologiert am 15. Februar 1995 (DNPR);

Eingesehen die öffentliche Auflage des Entwurfs zum Quartierplan für das Segment 3 gemäss Detailnutzungsplan Visp-West im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2009;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Planerlass-Beschlusses des Gemeinderates von Visp vom 2. Dezember 2009 im Amtsblatt Nr. 52 vom 25. Dezember 2009;

Eingesehen den positiven Mithericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DER) vom 5. Februar 2010;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 5. Februar 2010, womit der vorerwähnte Mitbericht der Einwohnergemeinde Visp zur Kenntnis gebracht wurde;
Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 kRPG für den Erlass von Quartierplänen das Baubewilligungsverfahren anwendbar ist, sofern einerseits die wesentlichen Bauvorschriften im Baureglement oder - wie vorliegend - im Detailnutzungsplan festgelegt sind, und es sich andererseits um einen "zonenvorschriftskonformen" Quartierplan handelt (vgl. Die Sondernutzungspläne und weitere Instrumente der Raumplanung, Wegleitung für die Gemeinden, S.10, herausgegeben im Oktober 1995 vom Umwelt- und Raumplanungsdepartement des Kantons Wallis);

Erwägend, dass die DRE zum vorliegenden Homologationsgesuch eine positive Vormeinung abgab mit der Begründung, der Quartierplan Visp-West, Segment 3, entspreche dem kantonalen Raumplanungsgesetz (Art. 12 kRPG), den im Beschluss des Grossen Rates vom 2. Oktober 1992 festgelegten Raumplanungszielen sowie den im Koordinationsblatt A. 5/2 "Quartierplan, Detailnutzungsplan, Baulandumlegung" festgelegten Grundsätzen und Verfahren;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Aus diesen Gründen;

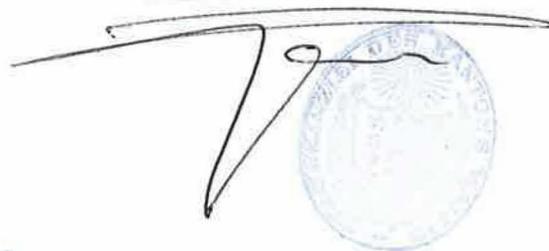
Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Der vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Visp an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2009 beschlossene Quartierplan für das Segment 3 gemäss Detailnutzungsplan Visp-West wird mit dem dazugehörigen Quartierplanreglement homologiert.

Entscheidungsbüher: Fr. 150.--
Gesundheitsfonds: Fr. 7.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI



Kopie an:
- Ph. Teyssie
25.3.2010

Einschreiben
Einwohnergemeinde Visp
3930 Visp

U/Ref. cp/mb
Sitten, 23. März 2009

Eingang
24. MRZ. 2010
Dossier:

Homologation

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 17. März 2010 den vom Gemeinderat von Visp an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2009 beschlossenen Quartierplan für das Segment 3 mit dem dazugehörigen Reglement gemäss Detailnutzungsplan Visp-West homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Ausfertigung dieses Staatsratsentscheides. Die öffentliche Bekanntgabe des Genehmigungsentscheides wird in der nächsten Ausgabe des kantonalen Amtsblattes erfolgen.

Die Rechnung wird Ihnen demnächst mit separater Post zugestellt werden.

Freundliche Grüsse

Claude Pittet

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr.	150.--
Gesundheitsstempel	Fr.	7.--
Total	Fr.	157.--

Beilage erwähnt

Kopie mit Homologationsentscheid zur Kenntnis an:
- Dienststelle für Raumentwicklung, 1950 Sitten